



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

39. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. November 1985

Nummer 60

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2022	15. 10. 1985	Änderung der Betriebssatzung der Rheinischen Landesklinik Düsseldorf	608
2128	15. 10. 1985	Aufhebung der „Satzung über die Unterbringung in den Rheinischen Landeskrankenhäusern“	608
203013	30. 9. 1985	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren allgemeinen Verwaltungsdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen	608
600	18. 10. 1985	Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Stelle nach § 14 a Abs. 3 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes	609
83	18. 10. 1985	Verordnung über die örtliche Zuständigkeit nach dem Opferentschädigungsgesetz	609
	17. 10. 1985	Nachtrag zur Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidenten Münster vom 19. Juni 1904 für die Kleinbahn von Werne über Stockum nach Ermelinhof	610
		Öffentliche Bekanntmachung über die 3. Ergänzung zur 4. Teilgenehmigung [Bescheid Nr. 7/4 (3) SNR] vom 3. Oktober 1985 für das Kernkraftwerk Kalkar; Datum der Bekanntmachung: 18. November 1985 . .	610

2022

Änderung der Betriebssatzung der Rheinischen Landesklinik Düsseldorf

Vom 15. Oktober 1985

Aufgrund der § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Buchstabe d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1984 (GV. NW. S. 544) hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 30. September 1985 beschlossen, § 4 der Betriebssatzung für die Rheinische Landesklinik Düsseldorf vom 19. März 1984 (GV. NW. S. 246, 255) ab 1. Januar 1986 wie folgt neu zu fassen:

Die Klinik wird unter Berücksichtigung der Hochschulplanung des Landes Nordrhein-Westfalen in folgende Abteilungen und Kliniken gegliedert:

- A Fachbereich Psychiatrie (zugleich Hochschulklinik) und Neurologie:
 - eine Abteilung für allgemeine Psychiatrie
 - eine Abteilung für allgemeine Psychiatrie und Neurologie
 - eine Abteilung für allgemeine Psychiatrie/Suchtkrankheiten
 - eine Abteilung für allgemeine Psychiatrie/Gerontopsychiatrie
 - eine Abteilung für allgemeine Psychiatrie/Forensische Psychiatrie
- B Klinik für Psychotherapie und Psychosomatik (zugleich Hochschulklinik)
- C eine Abteilung für Kinder- und Jugendpsychiatrie
- D eine heilpädagogische Abteilung.

Der Vorsitzende
der Landschaftsversammlung

Dr. Wilhelm

Greschus

Nacken

Schriftführer
der Landschaftsversammlung Rheinland

Die vorstehende Änderung der Betriebssatzung der Rheinischen Landesklinik Düsseldorf wird gemäß § 6 Abs. 2 Landschaftsverbandsordnung in der zur Zeit geltenden Fassung bekanntgemacht.

Nach § 6 Abs. 3 Landschaftsverbandsordnung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluß der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift über die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 15. Oktober 1985

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Dr. Fischbach

– GV. NW. 1985 S. 608.

2128

Aufhebung der „Satzung über die Unterbringung in den Rheinischen Landeskrankenhäusern“

Vom 15. Oktober 1985

Aufgrund der § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Buchstabe d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1984 (GV. NW. S. 544), hat die Landschaftsversammlung am 30. September 1985 wie folgt beschlossen:

Die Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Unterbringung in den Rheinischen Landeskrankenhäusern vom 20. Dezember 1963 (GV. NW. 1964 S. 11) wird aufgehoben.

Der Vorsitzende
der Landschaftsversammlung

Dr. Wilhelm

Greschus

Nacken

Schriftführer
der Landschaftsversammlung Rheinland

Die vorstehende Aufhebung der Satzung über die Unterbringung in den Rheinischen Landeskrankenhäusern wird gemäß § 6 Abs. 2 Landschaftsverbandsordnung in der zur Zeit geltenden Fassung bekanntgemacht.

Nach § 6 Abs. 3 Landschaftsverbandsordnung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluß der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift über die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 15. Oktober 1985

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Dr. Fischbach

– GV. NW. 1985 S. 608.

203013

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren allgemeinen Verwaltungsdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen

Vom 30. September 1985

Auf Grund des § 16 und des § 35 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 800), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren allgemeinen Verwaltungsdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 26. Oktober 1981 (GV. NW. S. 644), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 508), wird wie folgt geändert:

1. In die Überschrift werden vor der Klammer die Wörter „– Ausbildungsverordnung mittlerer allgemeiner Verwaltungsdienst Land –“ eingefügt.

2. In § 28 werden die Absätze 3 und 4 gestrichen.

3. Nach § 28 wird eingefügt:

§ 28 a

Beendigung des Beamtenverhältnisses

Bei einem Beamten, der die Prüfung

- a) bestanden hat,
- b) nicht bestanden hat und die Wiederholung der Prüfung nicht wünscht,
- c) auch bei Wiederholung nicht bestanden hat,

endet das Beamtenverhältnis an dem Tage, an dem ihm das Prüfungsergebnis bekanntgegeben wird; erklärt ein Beamter, der die Prüfung nicht bestanden hat, erst später, er wolle die Prüfung nicht wiederholen (Buchstabe b), endet das Beamtenverhältnis am Tage der Erklärung.

4. § 29 a erhält folgende Fassung:

§ 29 a

Voraussetzungen

Ein Beamter des einfachen allgemeinen Verwaltungsdienstes des Landes, der nach seiner Persönlichkeit und nach seinen Leistungen für den mittleren allgemeinen Verwaltungsdienst des Landes NW geeignet ist, kann auf seinen Antrag auch zum prüfungserleichterten Aufstieg in die Laufbahn des mittleren allgemeinen Verwaltungsdienstes des Landes NW durch die oberste Dienstbehörde zugelassen werden, wenn er die Voraussetzungen des § 23 Abs. 6 Nr. 3 LVO erfüllt und zeitnah zur Antragstellung die Voraussetzungen des § 23 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 LVO erfüllen wird; Artikel III Abs. 2 der Sechsten Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung vom 8. November 1983 (GV. NW. S. 539) bleibt unberührt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1985 in Kraft. Auf Beamte im Beamtenverhältnis auf Widerruf, die vor dem Inkrafttreten eingestellt worden sind, findet anstelle des Artikels I Nr. 3 § 28 Abs. 3 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren allgemeinen Verwaltungsdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen in der bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung Anwendung.

Düsseldorf, den 30. September 1985

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schnoor

- GV. NW. 1985 S. 608.

600

Verordnung

über die Bestimmung der zuständigen Stelle nach § 14 a Abs. 3 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes

Vom 18. Oktober 1985

Aufgrund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes (LOG. NW.) vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), wird nach Anhörung des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft, Ernährung und Tierschutz des Landtags verordnet:

§ 1

Zuständige Stelle im Sinne des § 14 a Abs. 3 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juni 1985 (BGBl. I S. 977) ist der Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter im Kreise.

§ 2

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Oktober 1985

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

(L. S.)

Der Minister
für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft
Klaus Matthiesen

- GV. NW. 1985 S. 609.

83

Verordnung
über die örtliche Zuständigkeit nach dem
Opferentschädigungsgesetz

Vom 18. Oktober 1985

Aufgrund des § 6 Abs. 2 des Opferentschädigungsgesetzes (OEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1985 (BGBl. I S. 1) wird verordnet:

§ 1

(1) Örtlich zuständig für die Versorgung, die den Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung des Landes nach § 4 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 OEG obliegt, ist vorbehaltlich des § 2 das Versorgungsamt, in dessen Bezirk der Antragsteller zur Zeit der Stellung des Antrages seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Das Versorgungsamt Münster ist örtlich zuständig, wenn

1. der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt des Antragstellers zur Zeit der Stellung des Antrages außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen liegt,
2. nicht feststeht, ob oder wo der Antragsteller einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat,
3. die Schädigung auf einem deutschen Schiff oder Luftfahrzeug eingetreten ist.

(3) § 3 Abs. 2 bis Abs. 4 Satz 1 und § 4 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1976 (BGBl. I S. 1169), geändert durch Gesetz vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469), gelten entsprechend.

§ 2

(1) Örtlich zuständig für die Versorgung entsprechend den §§ 25 bis 27 g und 27 i des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1450), die den Trägern der Kriegsopferfürsorge, des Landes nach § 4 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 OEG obliegt, ist der sachlich zuständige Träger der Kriegsopferfürsorge, in dessen Bezirk der Geschädigte oder Hinterbliebene eines Geschädigten seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist örtlich zuständig, wenn

1. der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt des Geschädigten oder Hinterbliebenen eines Geschädigten außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen liegt,
2. die Schädigung auf einem deutschen Schiff oder Luftfahrzeug eingetreten ist.

(3) Steht nicht fest, ob oder wo der Geschädigte oder Hinterbliebene eines Geschädigten einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, ist örtlich zuständig der Träger der Kriegsopferfürsorge, in dessen Bezirk sich der Geschädigte oder Hinterbliebene eines Geschädigten tatsächlich aufhält.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die örtliche Zuständigkeit nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten vom 7. September 1976 (GV. NW. S. 322) außer Kraft.

Düsseldorf, den 18. Oktober 1985

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales

Hermann Heinemann

– GV. NW. 1985 S. 609.

**Nachtrag
zur Genehmigungsurkunde des
Regierungspräsidenten Münster vom 19. Juni 1904
für die Kleinbahn von Werne über Stockum nach
Ermelinghof**

Vom 17. Oktober 1985

Auf Grund des § 21 Abs. 2 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 806), entbinde ich hiermit die Ruhrkohle AG, vertreten durch die Bergbau AG Westfalen in 4600 Dortmund, mit Wirkung ab 18. November 1985 für dauernd von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Schienenpersonenverkehrs auf der Strecke Werne – Bockum-Hövel der Werne-Bockum-Höveler Eisenbahn.

Das Eisenbahnunternehmensrecht der Ruhrkohle AG wird gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 3 des Landeseisenbahngesetzes insoweit für erloschen erklärt.

Düsseldorf, den 17. Oktober 1985

Der Minister
für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Voß

– GV. NW. 1985 S. 610.

**Öffentliche Bekanntmachung
über die 3. Ergänzung zur 4. Teilgenehmigung
[Bescheid Nr. 7/4 (3) SNR]
vom 3. Oktober 1985
für das Kernkraftwerk Kalkar**

Datum der Bekanntmachung: 18. November 1985

Gemäß §§ 15 Abs. 3 und 17 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1982 (BGBl. I. S. 411) wird folgendes bekanntgegeben:

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen hat der Schnell-Brüter-Kernkraftwerksgesellschaft mbH, Essen, am 3. Oktober 1985 mit dem Bescheid Nr. 7/4 (3) SNR eine Genehmigung zur Errichtung von Bauwerken und Anlagenteilen des Kernkraftwerkes Kalkar erteilt. Des weiteren wurde die Genehmigung erteilt, unter Abweichung von bisher erteilten Teilgenehmigungen Anlagenteile zu ändern. Der verfügbare Teil des Bescheides lautet:

„Aufgrund des § 7 des Atomgesetzes in der Fassung der

Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I. S. 1565), wird der

Schnell-Brüter-Kernkraftwerksgesellschaft mbH, Essen, auf ihren Antrag bzw. den ihrer Rechtsvorgängerin, der Projektgesellschaft Schneller Brüter GbR, Essen, vom 6. März 1970, 29. Oktober 1970, 22. Februar 1972, 19. März 1973, 2. Mai 1973, 28. Januar 1983 und 17. Mai 1984, zuletzt ergänzt durch Schreiben vom 20. November 1984, auf Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Kernkraftwerks mit einem schnellen natriumgekühlten Reaktor von 762 MW thermischer Leistung und 326 MW elektrischer Leistung in der Gemarkung Hönnepele der Stadt Kalkar, Kreis Kleve, am linken Rheinufer zwischen Fluß-Kilometern 842,0 und 842,5 die

Teilgenehmigung

erteilt, folgende Anlagenteile umzubauen bzw. zu errichten:

1. Lager- und Werkstattgebäude LO einschließlich dessen lufttechnischer Anlagen im Kontrollbereich und die zugehörigen Hebezeuge
2. Zusatzkraftstoffvorratsbehälter für die Notstromdieselaggregate einschließlich seines Aufstellungsbauwerks
3. Einrichtungen gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter (Anlagensicherung)

Darüber hinaus wird die Genehmigung erteilt:

4. die strangspezifischen Nachwärmeabfuhrsysteme abweichend von den Bescheiden Nrn. 7/4 SNR und 7/4 (2) SNR
5. die lufttechnischen Anlagen in den Dampferzeugergebäuden, im Schaltanlagen- und Nebenanlagengebäude sowie im Kabelkanal C 02.29 abweichend von den Bescheiden Nrn. 7/4 SNR und 7/2 (7) SNR
6. die Leckauffangsysteme in den Natriumnebenanlagen abweichend vom Bescheid Nr. 7/3 (1) SNR
7. die Durchschmelzscheiben abweichend von den Bescheiden Nrn. 7/3 SNR, 7/3 (1) SNR und 7/4 SNR
8. die Dichtungswechselsposition abweichend vom Bescheid Nr. 7/4 SNR
9. die Brandschutzeinrichtungen im Reaktorgebäude abweichend vom Bescheid Nr. 7/4 (1) SNR
10. die Kerninstrumentierung abweichend vom Bescheid Nr. 7/4 SNR
11. die Noteinspeisung in den Komponentenkühlkreislauf abweichend vom Bescheid Nr. 7/3 (1) SNR
12. den Zugang zum Kontrollbereich im Hilfsanlagentrakt des Reaktorgebäudes abweichend vom Bescheid Nr. 7/2 (3) SNR

entsprechend den im Abschnitt B. in Bezug genommenen Unterlagen zu ändern. Die Art der Änderungen wird unter den entsprechenden Gliederungsnummern der Begründung dieses Bescheides dargestellt.

Weiterhin wird die Genehmigung erteilt, abweichend von den Unterlagen

- B.I. 0.2 des Bescheides Nr. 7/2 (7) SNR
- B.I. 0.43 des Bescheides Nr. 7/3 (1) SNR
- B.I. 0.11 des Bescheides Nr. 7/4 SNR
- B.I. 0.2 des Bescheides Nr. 7/4 (1) SNR
- B.I. 0.3 des Bescheides Nr. 7/4 (2) SNR
- B.I. 0.15 des Bescheides Nr. 7/5 SNR

entsprechend der Unterlage B.I. 0.1 dieses Bescheides und abweichend von der Unterlage

B.I. 0.16 des Bescheides Nr. 7/5 SNR

entsprechend der Unterlage B.I. 0.2 dieses Bescheides die in den Unterlagen aufgeführten Anlagenteile gegen Einwirkungen von außen zu bemessen.

Die Auflage C.8 des Bescheides Nr. 7/2 (3) SNR ist nicht anzuwenden, soweit mit diesem Bescheid eine Ausnahme von den §§ 17 Abs. 1 und 19 ArbStättV zugelassen ist.

Die Auflage C.9 des Bescheides Nr. 7/2 (5) SNR wird aufgehoben.

Die Genehmigung ist mit Bedingungen, Hinweisen und Auflagen verbunden. Letztere beinhalten insbesondere Forderungen an die Inbetriebnahmeprüfungen.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsmittelbelehrung:

„Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Oberverwaltungsgericht in Münster, Aegidienkirchplatz 5, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.“

Eine Ausfertigung des Bescheides einschließlich seiner Begründung und der Anordnung der sofortigen Vollziehung sind vom Tage nach der Bekanntmachung an 2 Wochen während der Dienststunden

- a) im Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen, Haroldstr. 4, 4000 Düsseldorf 1, (Anmeldung beim Pförtner)
Dienststunden: montags–freitags von 8.00–16.30 Uhr

und

- b) in der Verwaltungsstelle der Stadt Kalkar – Bauamt, Grabenstraße 36, Anmeldung in Zimmer 14/15

Dienststunden: **montags–mittwochs**
von 7.45–12.15 Uhr und von 13.00–16.45 Uhr,
donnerstags
von 7.45–12.15 Uhr und von 13.00–17.45 Uhr,
freitags
von 7.45–12.30 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt. Dies gilt auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben. Dieser Zeitpunkt ist für den Beginn der Klagefrist maßgebend.

Der Bescheid kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist beim Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen, Postfach 1144, 4000 Düsseldorf 1, unter dem Aktenzeichen – III/C 5 – 8943 SNR 300 – 5.4.12 – von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden.

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Bösebeck

– GV. NW. 1985 S. 610.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 95,— DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8518-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-5359